

**Betriebssatzung
der Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein
vom 14. Januar 2003**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Heidesheim wird nach den Regelungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 verwaltet.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten, zu behandeln und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2
Betriebsführung**

Zur Erfüllung aller Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 hat die VG Heidesheim der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH in Ingelheim am Rhein die Betriebsführung ihrer Abwasserbeseitigungseinrichtung übertragen.

Die Einzelheiten der Betriebsführung durch die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH sind in dem Betriebsführungsvertrag vom 02. Dezember 1992 geregelt.

**§ 3
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsgemeinde zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (3) Für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 4
Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis zwischen der Einrichtung und der Verbandsgemeinde oder der Betriebsführerin sind angemessen zu vergüten.

§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital der Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 204.516,75 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidesheim am Rhein, den 14. Januar 2003

Robert Wicke
1.Beigeordneter